

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

A. Zielsetzung

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes von 1989 weiteres Gemeinschaftsrecht ergangen ist, ist es erforderlich, das Tierzuchtgesetz zu ändern. Darüber hinaus ist eine Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen in der züchterischen Praxis notwendig.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vorschriften geschaffen werden, die im züchterischen Bereich

1. Gemeinschaftsrecht, insbesondere auf dem Gebiet der Pferdezucht und des Pferdesports, umsetzen und
2. vorwiegend im Bereich der Zuchtorganisationen und der künstlichen Besamung von Tieren Anpassungen bringen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund sind kostenmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Auch den Ländern entstehen keine Mehrbelastungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 722 00 — Ti 130/93

Bonn, den 23. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 19a Abs. 3, § 19b Satz 1 sowie Satz 2 und 3 und § 22 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
 - c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ersetzt.
2. In § 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:
 - „14. Mitgliedstaat: Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
 15. Vertragsstaat: Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „, im innergemeinschaftlichen Handel und beim Verbringen von einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „und beim Verbringen aus dem Ausland“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Feststellung des Zuchtwertes“ durch das Wort „Zuchtwertfeststellung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gleich, die nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden,“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Feststellung des Zuchtwertes“ durch das Wort „Zuchtwertfeststellung“ ersetzt.
 - cc) Am Ende der Nummer 4 wird ein Komma eingefügt, und nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „5. die Kriterien und das Verfahren für die Verteilung der Prämien bei pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Leistungsprüfungen“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2a werden das Wort „vorschreiben“ durch das Wort „vorzuschreiben“ ersetzt und die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.
 - bb) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:
 - „6. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 5 zu treffen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Worte „, auch unter Berücksichtigung bestehender Zuchtprogramme,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
 - „d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag des Mitglieds, das Eigentümer oder Halter des Tieres ist, in das Zuchtbuch eingetragen wird oder darin vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an eingeführte Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an inländische Tiere und“.
 - cc) In Nummer 5 werden die Worte „, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt,“ durch die Worte

- „, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist,“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten Gutachten einholen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3. sichergestellt ist, daß
- a) der abzugebende Samen überwiegend aus der Erzeugung der von der Besamungsstation gehaltenen männlichen Zuchttiere stammt und
- b) die Besamungsstation sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Züchtervereinigungen beteiligt, soweit eine Beteiligungspflicht besteht,
- und“.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
- „(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr von Samen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:
- „die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in das Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) Der Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „sowie der Anerkennung der Ausbildungsstätten“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 7 werden die Worte „, Fachagrarwirten für Besamungswesen sowie“ durch die Worte „und Fachagrarwirten für Besamungswesen und nur im Auftrag der Embryotransfereinrichtung gewonnen sowie nur von diesen Personen und“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Embryotransfer“ die Worte „sowie die Anerkennung der Ausbildungsstätten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
13. Nach § 16 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 16a
- Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen
- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Falle von Tierseuchen, Futtermittelschäden und höherer Gewalt Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 zulassen.“
15. In § 19c werden die Worte „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ gestrichen.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

- „1 a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zucht-
tier abgibt,“.
- bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt
gefaßt:
- „a) § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 a, § 13 Abs. 3
Nr. 3 Buchstabe f oder § 15 Abs. 1 Nr. 4
oder Abs. 2 Nr. 1 oder“.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer
eingefügt:
- „2 a. einer mit einer Anerkennung nach
§ 7 Abs. 1 oder einer Erlaubnis nach
§ 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 verbun-
denen vollziehbaren Auflage zuwi-
derhandelt,“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1
Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5, 8, 9 und 10“ durch
die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 1 a, 2
Buchstabe b, Nr. 2 a, 4, 5 und 8 bis 10“
ersetzt.
17. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz
eingefügt:
- „(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse
zum Betrieb von Besamungsstationen gelten als
Erlaubnisse nach diesem Gesetz.“
18. In § 24 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gesti-
chen.
- Artikel 2**
- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierzucht-
gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an-
geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntma-
chen.
- Artikel 3**
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Das im Jahre 1989 erlassene Tierzuchtgesetz, das zuletzt durch Artikel 75 des — nach seinem Artikel 117 noch in Kraft getretenen — EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert wurde, bedarf weiterer Änderung, weil insbesondere die Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. EG Nr. L 224 S. 60) einer Umsetzung in deutsches Recht bedarf. Hierfür bietet sich eine Änderung des Tierzuchtgesetzes an. Darüber hinaus ist eine Gesetzesänderung erforderlich aus Gründen der Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen in der züchterischen Praxis.

Das Änderungsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG, weil es, z. B. in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 1 Nr. 3), das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder entstehen keine Mehrbelastungen.

Das Gesetz läßt keine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden daher voraussichtlich nicht eintreten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Tierzuchtgesetzes)****Zu Nummer 1 (§§ 1, 8, 19a, 19b und 22)**

Die Änderungen wurden wegen der Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien (Kabinettsbeschluß vom 20. Januar 1993 — GMBI. S. 46) erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Als Nummern 14 und 15 werden die Definitionen des Mitgliedstaates und des Vertragsstaates eingeführt. Dies ermöglicht eine Straffung des Textes im Hinblick auf den Einigungsvertrag, insbesondere bei den häufig vorkommenden Begriffen Einfuhr, Ausfuhr, Inland

und Ausland, und berücksichtigt das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zu Nummer 3 (§ 3)

In Absatz 2 Nr. 4 soll klargestellt werden, daß die Worte „Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ auf Grund des Einigungsvertrages überholt sind. Da es sich immer um ein Verbringen aus dem Ausland handelt, wird der Text entsprechend gestrafft.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Änderung in Buchstabe a bringt eine Anpassung an den im Tierzuchtgesetz durchgängig gebrauchten Begriff der Zuchtwertfeststellung (so § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 Nr. 4). Zu der Änderung in Buchstabe b siehe die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa siehe die Begründung zu Nummer 1. Zu der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb siehe die Begründung zu Nummer 4.

Zu den Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung der Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 2 geben dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und subsidiär den Landesregierungen die Möglichkeit, im Wege der Rechtsverordnung entsprechend dem Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 90/428/EWG die nicht dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Richtlinie unterliegenden Einkünfte oder Gewinne aus pferdesportlichen Veranstaltungen näher zu regeln.

Die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa dient der redaktionellen Berichtigung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa soll den zuständigen Behörden bei der Anerkennung einer Züchtervereinigung die Möglichkeit geben, in Umsetzung der die Anerkennung von Zuchtorganisationen regelnden Entscheidungen der EG-Kommission (z. B. für reinrassige Zuchtrinder die Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984, ABl. EG Nr. L 125 S. 58) die Anerkennungsvoraussetzung der hinreichend großen Zuchtpopulation

nach pflichtgemäßem Ermessen auch mit der Maßgabe zu prüfen, daß die Durchführung der durch die Anerkennung von Zuchtorganisationen tierzucht-rechtlich abgesicherten Zuchtprogramme nicht durch tierzucht-rechtlich nicht gerechtfertigte Aufspaltungen anerkannter Züchtervereinigungen behindert werden.

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc soll klarstellen, daß der Antrag auf Eintragung eines Tieres in das Zuchtbuch einer Züchtervereinigung nur von einem Mitglied der Züchtervereinigung gestellt werden kann. Mit dieser Regelung wird nicht ausgeschlossen, daß eine Züchtervereinigung von sich aus Tiere ohne vorliegenden Antrag von Mitgliedern eintragen kann.

Die Anerkennung einer Zuchtorganisation bezieht sich nach Absatz 2 Satz 1 insbesondere auf das Zuchtziel und das Zuchtprogramm. Im Verfahren der Anerkennung von Zuchtorganisationen hat der Antragsteller nach Absatz 3 Nr. 3 und 4 deshalb Angaben über Zuchtziel und Zuchtprogramm zu machen. Die Eignung des auf das Zuchtziel ausgerichteten Zuchtprogramms zu prüfen, erfordert häufig umfangreiche Vorprüfungen durch sachkundige Personen. Da diese Vorprüfungen teilweise sehr kosten-aufwendig sind, wird in dem neuen Absatz 3a aus Gründen der Billigkeit vorgesehen, dem Antragsteller — nach Anhörung — die Kosten für erforderliche Gutachten aufzuerlegen und dadurch die Haushalte der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu entlasten (Buchstabe b). Die Regelung soll der Behörde die Möglichkeit geben, sowohl wissenschaftliche Gutachten über das Zuchtprogramm als auch Gutachten anderer Stellen über die Zuchtbuchführung einzuholen. Eine entsprechende Regelung war bereits in § 8 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) enthalten gewesen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Durch die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa soll sichergestellt werden, daß eine Besamungsstation nur dann anerkannt wird, wenn die Tierhaltung zur Samengewinnung die überwiegende Tätigkeit der Station ist und der Handel mit Samen der vereinbarten Beteiligung an den Zuchtprogrammen der in Frage kommenden Züchtervereinigungen entspricht. Wie die Ermächtigung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a zeigt, geht das Gesetz im Interesse des Zuchtfortschritts von einer engen Zusammenarbeit zwischen Züchtervereinigungen und Besamungsstationen aus. Eine solche Zusammenarbeit ist nur zu erwarten, wenn die Besamungsstationen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Halten männlicher Zuchttiere und im Handel mit Samen, der überwiegend von diesen Vatern Tieren stammt, jedoch nicht vorwiegend im Handel mit von anderen Stationen angebotenen Tiersamen haben. Als von der Station gehaltene Zuchttiere sind auch solche anzusehen, die sich außerhalb der Station im Inland oder auch im Ausland befinden, jedoch der Besamungsstation gehören oder von ihr gehalten werden.

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu der Änderung in Buchstabe b gilt sinngemäß die Begründung zu Nummer 2.

Zu den Nummern 8 (§ 10) und 9 (§ 12)

Die Begründung zu Nummer 2 gilt sinngemäß.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Zu den Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb: Die Ermächtigung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen für künstliche Besamung. Es ist ein praktisches Bedürfnis aufgetreten, in diesem Bereich nicht nur für die Lehrveranstaltungen, sondern auch für die Ausbildungsstätten bestimmte Voraussetzungen vorzusehen. Dies soll über die vorgesehene Ergänzung um eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschehen, durch Rechtsverordnung die Anerkennung dieser Einrichtungen zu regeln.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Mit dieser Vorschrift soll klargestellt werden, daß die Gewinnung der Embryonen nur Tierärzten und Fachagrarwirten für Besamungswesen vorbehalten bleiben soll, während die Übertragung im weiteren Sinne (Behandlung, Beurteilung und die Übertragung selbst) auch Besamungstechnikern mit Embryotransfer-Lehrgang offenstehen soll.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Zu den Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb: Die Begründung zu Nummer 10 gilt sinngemäß für den Embryotransfer.

Zu Nummer 13 (§ 16a)

Mit der wachsenden Anzahl von Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft auch im Tierzuchtbereich wächst das Bedürfnis, diese erforderlichenfalls sehr kurzfristig umzusetzen. Daher soll nach dem Vorbild entsprechender Regelungen in anderen Gesetzen, etwa in § 7 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes, die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Umsetzungsregelungen ohne Zustimmung des Bundesrates und mit nur sechsmonatiger Geltungsdauer zu treffen.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu der Änderung in Buchstabe a siehe Begründung zu Nummer 1.

Die neue Ausnahmeregelung in Absatz 3 ist eine Folgeregelung zu der in Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa für § 9 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Anerkennungs Voraussetzung. Die zuständige Behörde soll die Möglichkeit haben, für Besamungsstationen in bestimmten Fällen Ausnahmen von dieser Anerkennungs Voraussetzung zuzulassen.

Zu Nummer 15 (§ 19c)

Die Begründung zu Nummer 2 gilt sinngemäß.

Zu Nummer 16 (§ 20)

Die Bußgeldvorschrift wird in erforderlichem Maße an die Änderungen der übrigen Vorschriften des Tierzuchtgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Die dem Absatz 1 entsprechende, wegen des ursprünglich zum 31. Dezember 1990 vorgesehenen Erlöschens jedoch obsolet gewordene und durch das

Veterinärkontrollgesetz gestrichene Übergangsregelung ist als Folgeregelung zu Nummer 7 erneut erforderlich geworden.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Die vollzogene Bestimmung in § 24 — bis zu dem Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften handelt es sich um § 23 — über das Außerkrafttreten des Tierzuchtgesetzes von 1976 wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Da das Tierzuchtgesetz in umfangreichem Maße geändert wird, erscheint es zweckmäßig, eine Neubekanntmachung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzusehen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb**
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Einer Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bedarf es nicht. Die im vorliegenden Entwurf in Bezug genommene Norm „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 1“ ist bereits in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes genannt. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Tierzuchtgesetzes soll es bei der Bezugnahme auf „§ 15 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2“ bleiben.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a
Doppelbuchstabe dd — neu —**
(§ 20 Abs. 1 Nr. 5 a)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:

„dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz Samen nicht im Auftrag der Besamungsstation verwendet,“.

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b in § 20 Abs. 2 die Angabe „Nr. 2 a, 4, 5“ durch die Angabe „Nr. 2 a, 4, 5, 5a“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß nicht nur die Verpflichtungen der Besamungsstation aus § 9 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 TierZG bußgeldbewehrt sind, sondern auch diejenigen der Inseminatoren, nämlich nur im Auftrag einer Besamungsstation tätig zu werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**I. Zur Stellungnahme des Bundesrates unmittelbar****Zu Nummer 1**

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd
— neu — (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

II. Weitergehende Empfehlungen

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung empfiehlt, Artikel 3 wie folgt
zu fassen:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1993 in
Kraft.“

Begründung

Der Gesetzentwurf geht von der Voraussetzung aus, daß die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bedingten Änderungen des Tierzuchtgesetzes (Artikel 75 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 — BGBl. I S. 512) vor diesem Gesetz in Kraft treten. Das EWR-Ausführungsgesetz tritt nach seinem Artikel 117 zeitgleich mit dem EWR-Abkommen in Kraft, dessen Inkrafttreten zum 1. November 1993 sich nunmehr abzeichnet. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens und einer etwaigen Verzögerung beim Inkrafttreten des EWR-Abkommens empfiehlt die Bundesregierung den 1. Dezember 1993 als Datum des Inkrafttretens.

III. Auswirkungen auf Preise

Preisliche Auswirkungen sind nicht vorhanden, weil sich die vom Bundesrat übernommenen Vorschläge ausschließlich auf Änderungen in § 20 (Ordnungswidrigkeiten) beziehen, die der Sicherstellung des Gewollten dienen und keine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten lassen.

